

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Die Regelung des § 32 a AuslG — Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen — ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 ist trotz aktuellen Handlungsbedarfs nicht getroffen worden. Eine Anwendung des § 32 a AuslG scheiterte bislang an der ungeklärten Kostenbeteiligung des Bundes.

Durch eine gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung soll das bestehende Umsetzungshindernis beseitigt werden, um durch den Abschluß einer Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG eine gleichmäßige Verteilung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen auf die z. Z. sehr unterschiedlich belasteten Länder zu erreichen.

B. Lösung

Die Vorschrift ist dahin gehend zu ändern, daß immer dann, wenn eine Vereinbarung nach § 32 a Abs. 1 AuslG getroffen wird, der Bund die Hälfte der Kosten der Aufnahme trägt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorübergehende Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehen Kosten, die in der Höhe von folgenden Faktoren beeinflußt werden:

1. Größe des aufzunehmenden Kontingents,

2. Sozialhilfebezug oder Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge,

3. Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge.

Diese Kosten sollen von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 200 23 — Au 141/94

Bonn, den 31. August 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32 a des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen; Kostenregelung“.

2. Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der durch die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 sieht unter I Nr. 7 vor, daß über Fragen der Aufteilung der sich aus der Schaffung eines Status für Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Innenministerkonferenz bereits in der Sitzung am 14. Mai 1993 in Potsdam (TOP 10) beschlossen, daß die Finanzminister des Bundes und der Länder gebeten werden, eine gesetzliche Regelung über die Kostenverteilung bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zu schaffen. Die Regelung sollte vorsehen, daß Bund und Länder jeweils 50 % der Kosten tragen. Diese Beschlußregelung entspricht dem Votum der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. März 1993. Ergänzend hat der Bundesrat in seiner Entschließung vom 28. Mai 1993 (BR-Drucksache 353/93) ebenfalls die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung über eine 50%ige Beteiligung des Bundes an allen Kosten bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen erhoben.

Die Finanzministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 24. Juni 1993 festgestellt, daß die Innenressorts die Gesetzesinitiative in eigener Zuständigkeit ergreifen können.

Aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien sind in großer Zahl Flüchtlinge außerhalb von Kontingenten oder unter Umgehung von Visabestimmungen ins Bundesgebiet eingereist, die mit Rücksicht auf die Bürgerkriegssituation bzw. aufgrund bestehender Abschiebungsstopps nicht wieder abgeschoben werden können. Sie belasten in großer Zahl vor allem die Sozialhilfeträger und Gemeinden, die derzeit fast allein den Aufenthalt von Bürgerkriegsflüchtlingen finanzieren, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt wird.

Der den Flüchtlingen eingeräumte Abschiebungsschutz folgt nicht zuletzt aus der Genfer Flüchtlingskonvention und ist mit deren Ratifizierung durch die Bundesregierung eine gesamtstaatliche Aufgabe und

Verpflichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht nur einzelne Länder von ihrer Möglichkeit nach § 54 AuslG Gebrauch machen, sondern eine einvernehmliche Regelung zwischen Bund und Ländern vereinbart wird.

Die Regelung des § 32 a AuslG ist geschaffen worden, um Bürgerkriegssituationen rasch Rechnung tragen zu können, ohne das Asylverfahren zu belasten. Der überwiegende Teil solcher Flüchtlinge kann und will eine politische Verfolgung nicht geltend machen, sondern sucht Schutz vor den vom Bürgerkrieg ausgehenden Gefahren. Eine Anwendung des § 32 a AuslG ist bisher an der nicht entschiedenen Kostenfrage gescheitert. Dies führt dazu, daß die mit Bürgerkriegsflüchtlingen unterschiedlich belasteten Länder außerhalb des § 32 a AuslG nach Wegen suchen, die Belastung gleichmäßig zu verteilen, obwohl mit § 32 a AuslG ein geeignetes Instrumentarium vorhanden ist.

Auf diesem Hintergrund und in der Befürchtung, daß sich jederzeit in anderen Krisenregionen Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen entwickeln können, ist es nunmehr dringend geboten, die streitige Kostenfrage gesetzlich zu regeln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Die Überschrift wird dem neuen Regelungsgehalt angepaßt.

2. Zu Nummer 2

In Absatz 13 wird bestimmt, daß der Bund im Falle einer Vereinbarung nach Absatz 1 die Hälfte der Aufnahmekosten zu tragen hat.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**

Die Bundesregierung vermag dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die derzeitige materiellrechtliche Regelung des § 32 a des Ausländergesetzes ist ausreichend und sachgerecht. Einer darüber hinausgehenden Forderung nach einer gesetzlichen Kostenerstattung des Bundes an die Länder für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen kann so nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, in erster Linie umfassende humanitäre Hilfe vor Ort zu leisten. Seit Beginn des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien sind einschließlich des deutschen Anteils an der

EU-Hilfe schon mehr als 400 Mio. DM bereitgestellt worden; der deutsche Anteil an den internationalen Hilfsmaßnahmen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Ruanda beträgt über 230 Mio. DM.

Im Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 war vereinbart worden, daß über die Frage der Kostentragung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen im Bundesgebiet Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bundesländer-Finanzbeziehungen angestrebt werden sollte. Bei den Beratungen über das föderale Konsolidierungsprogramm ist der Bund den Ländern bis an die Grenze seiner derzeitigen Möglichkeiten entgegengekommen.

